

Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 02 Freitag, den 15.01.2021

Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.01.2021, um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 21.09.2020
- 2. Bekanntgaben

Beschließend

3. Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) und eines Mittleren Löschfahrzeugs (MLF) für die Feuerwehr Zirgesheim

Vorberatend

- 4. Antrag Stadtrat Riedelsheimer vom 09.11.2020; Einführung eines Umweltpreises
- 5. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung der Sitzung des Spitalstiftungsausschusses am 21.01.2021, um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 05.10.2020
- 2. Bekanntgaben
- 2.1. Aktueller Sachstandsbericht der Corona Situation im Bürgerspital Donauwörth
- 3. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (430%) und die Grundsteuer B (380%) gelten bis zu einer Beschlussfassung durch den Stadtrat unverändert auch im Kalenderjahr 2021 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird vorbehaltlich des Erlasses schriftlicher Bescheide durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuerbetrag festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Die in den zuletzt bekannt gegebenen Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten damit auch im Jahr 2021.

Bei einer Festsetzung der Steuer in Vierteljahresbeträgen gelten für 2021 die Zahlungstermine 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11., für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08., Kleinbeträge über 15 Euro bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02. und 15.08. zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt für das Jahr 2021 diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekannt-gabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg bzw. Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg bzw. Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Der Widerspruch an die Stadt Donauwörth kann auch elektronisch mittels Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an den hierfür eröffneten Zugang eingelegt werden. Die Adresse hierfür lautet: stadt@donauwoerth.de

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 15.01.2021 Stadt Donauwörth Jürgen Sorrè Oberbürgermeister

Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Stadt Donauwörth Jürgen Sorré Oberbürgermeister